

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung**  
**im Masterstudiengang Geschichte (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 07. April 2009

Geändert am 30.08.2012

Geändert am 07.01.2013

Geändert am 17.07.2014

Geändert am 01.08.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 04. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 203/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

S. - 1 -

## § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Der akademische Grad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Geschichte verliehen wird, richtet sich nach dem im gewählten Hauptfach verliehenen akademischen Grad.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

### 1. Für Studierende im Hauptfach:

- a. Bachelorabschluss im Fach Geschichte als Kernfach oder Hauptfach oder gleichwertiger Universitätsabschluss. Als gleichwertig gilt insbesondere ein Abschluss im Studiengang Bachelor of Education Geschichte
- b. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
- c. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- d. Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

### 2. Für Studierende im Nebenfach:

- a. Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse bei den Studienschwerpunkten Alte Geschichte und/oder Mittelalterlichen Geschichte
- b. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- c. Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

(2) Sprachkenntnisse in Latein, die durch das Abiturzeugnis nicht als Latinum attestiert sind, müssen durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine mindestens mit „ausreichend“ bestandene fakultative Prüfung (Übersetzungsklausur, lateinisch-deutsch) im Fach Geschichte nachgewiesen werden.

(3) Hinreichende Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache gelten durch eine Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen von 10 bis 12 einschließlich als nachgewiesen, soweit die Note in der modernen Fremdsprache jeweils mindestens „ausreichend“ war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit „ausreichend“ benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland oder durch fakultative Tests im Fach Geschichte erfolgen. Die Anforderungen sollen jeweils dem *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERS)* des Europarats, Stufe B2, entsprechen.

### § 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Geschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Geschichte ist als Hauptfach mit sämtlichen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Geschichte.

(3) Das Fach Geschichte ist als Nebenfach mit sämtlichen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Geschichte.

### § 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

Hauptfach: 26 SWS

Nebenfach: 18 SWS

Näheres hierzu ist im Modulplan geregelt.

(2) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus

der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulplan geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan (siehe Anhang) der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

## § 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geschichte werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Geschichte dauern mündliche Prüfungen dreißig Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## § 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Geschichte stehen für die Bearbeitung von Hausarbeiten zwei bis vier Wochen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.

## § 9 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geschichte dauern praktische Prüfungen dreißig Minuten.

## § 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geschichte außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen (im Fach gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

Zustimmung seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte zuerkannt.

## § 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 07. April 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs III

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

## Anhang: Kurzfassung der Fachprüfungsordnung

### A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 (1)):

Für Studierende im Hauptfach:

- a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse
- b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

Für Studierende im Nebenfach

- a) Nachweis hinreichender lateinischer Sprachkenntnisse bei den Studienschwerpunkten Alte und/oder Mittelalterliche Geschichte
- b) Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse
- c) Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

#### 2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten (§ 2 (1)):

Für Studierende im Hauptfach:

Absolvierung eines Studiums (Bachelor of Arts, Kernfach oder Hauptfach) im Fach Geschichte oder Vorliegen eines gleichwertigen Universitätsabschlusses (insbes. Bachelor of Education Geschichte)

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienverlauf (in Semesterwochenstunden):

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 (1)):

Gesamtumfang Hauptfach: 26 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Gesamtumfang Nebenfach: 18 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

## 2. Modulplan Hauptfach

### 2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul Hilfswissenschaften/Methoden der historischen Kultur- und Sozialwissenschaften	1 Semester	10	zweistündige Klausur
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Abschlussmodul Prüfung	1 Semester	5	Exposé der Masterarbeit
Abschlussmodul Master-Arbeit	1 Semester	25	Master-Arbeit

### 2.2 Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind a) ein Aufbaumodul I aus einer Epoche, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden ist, sowie b) ein Aufbaumodul II. Das Aufbaumodul II setzt ein Vertiefungsmodul bzw. ein Aufbaumodul I in derselben Epoche voraus.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)

Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit (4 Wochen)
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit

### 3. Modulplan Nebenfach

#### 3.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul Übergreifende Fragestellungen	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit

#### 3.2 Wahlpflichtmodule

Zu wählen sind a) ein Aufbaumodul I aus einer Epoche, die im Rahmen des Bachelorstudiums noch nicht mit einem Vertiefungsmodul belegt worden ist, sowie b) ein Aufbaumodul II. Das Aufbaumodul II setzt ein Vertiefungsmodul bzw. ein Aufbaumodul I in derselben Epoche voraus.

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul I: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	1 Semester	10	Hausarbeit

Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit	1 Semester	10	Hausarbeit
Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte	1 Semester	10	Hausarbeit